



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 10.10.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Stadt Dülmen, Blatt 2070,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Stadt Dülmen, Gebäude- und Freifläche, Könzgenstraße 33

Erbbaurecht auf die Dauer von 99 Jahren seit dem 24.03.1972

an den im Grundbuch von Stadt Dülmen Blatt 10208 eingetragenen Grundstücken

Gemarkung Stadt Dülmen, Flur 1, Flurstück 2433

Gebäude- und Freifläche, Könzgenstraße 33 (51 qm)

Gemarkung Stadt Dülmen, Flur 1, Flurstück 2438

Gebäude- und Freifläche, Könzgenstraße 33 (44 qm)

Gemarkung Stadt Dülmen, Flur 1, Flurstück 2444

Gebäude- und Freifläche, Könzgenstraße 33 (583 qm)

versteigert werden.

Nach den Angaben des Gutachters handelt es sich um ein Erbbaurecht mit einer Restlaufzeit bis zum 15.02.2071. Der derzeit gezahlte Erbbauzins beträgt 1.457,16 € / Jahr; Datum der letzten Anpassung: 01.01.2022.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Es handelt sich um ein freistehendes Einfamilienhaus. Es ist eingeschossig und unterkellert, es gibt ein ausgebautes Dachgeschoss sowie einen nicht ausgebauten, aber zum Ausbau vorbereiteten Spitzboden.

Das Baujahr beträgt laut Bauakte ca. 1973. Die Wohnfläche beträgt rd. 148 qm. Das Objekt ist leerstehend.

Auf dem Grundstück befindet sich eine Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

259.600,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.